

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod hat in ihrer Sitzung am 26.05.2011 beschlossen, die Kindergartenordnung und die Kindergartengebührenordnung wie folgt neu zu fassen:

Kindergartenordnung

in der Fassung vom 01.01.2020

§ 1

Träger und Rechtsform

(1) Die Kindergärten werden von der Gemeinde Weilrod als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

(2) Betreut werden Kinder ab vollendetem erstem Lebensjahr halbtags. Ab vollendetem 18. Lebensmonat bis zu 10 Stunden täglich.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindergärten bestimmen sich nach § 2 des Hessischen Kindergartengesetzes.

§ 3

Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindergärten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Weilrod ihren Wohnsitz haben, offen. Nicht in Weilrod wohnhafte Kinder können einen Platz erhalten, soweit keine betriebsbedingten Gründe dagegen stehen.

(2) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen. Im Übrigen entscheiden das Alter des Kindes und der Zeitpunkt der Anmeldung über die Aufnahme des Kindes.

(3) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Kindergärten erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Wenn es die vorliegende Zahl der Anmeldungen für einen Kindergarten erlaubt, können einzelne Kindergarten-Gruppen vorübergehend in sogenannte Familiengruppen umgewandelt werden. In jeder dieser Gruppen können maximal sechs Kinder betreut werden, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Gruppenstärke der Familiengruppe ist auf 18 Kinder begrenzt. Die Kinder dieser Gruppe müssen den 18. Lebensmonat vollendet haben. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme in eine Familiengruppe besteht nicht.

(5) Wenn es die vorliegende Anzahl der Anmeldungen erlaubt und wenn die entsprechende Kapazität vorhanden ist, werden Krippengruppen für Kinder ab dem zwölften Lebensmonat eingerichtet. Die Platzzahl in diesen Gruppen ist auf 12 begrenzt.

(6) Bei freien Plätzen können Kinder auch für zwei oder drei Wochentage in eine Nachmittagsgruppe aufgenommen werden.

§ 4

Betreuungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden durch die Gemeinde festgelegt. Der Kindergarten Hasselbach ist an Werktagen montags bis freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr geöffnet. Der Kindergarten Gemünden sowie die Waldgruppe des Kindergartens Hasselbach sind an Werktagen montags bis freitags von 7:30 bis 14.00 Uhr geöffnet und die Kindergärten (Kindertagesstätten) Riedelbach und Rod a.d.Weil sind an Werktagen montags bis freitags von 7:30 bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Soweit es der Kindergartenbetrieb erfordert, kann von den Betreuungszeiten ganz oder teilweise abgewichen werden. Eine Änderung der Betreuungszeit wird der Elternschaft rechtzeitig mitgeteilt.
- (3) Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen kann jeder Kindergarten für 2 Wochen geschlossen werden. Es hat jedoch stets ein Kindergarten in Weilrod geöffnet. Außerdem ist eine vorübergehende Schließung der Kindergärten während der Oster-, Weihnachts- und Herbstferien oder aus innerbetrieblichen Gründen möglich. Die Schließungszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Weilrod. Bei der Anmeldung des Kindes ist anzugeben, zu welchen Zeiten innerhalb der allgemeinen Benutzungszeiten der Kindergarten in Anspruch genommen werden soll. Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07..
- (2) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, soweit ihre Betreuung nach Maßgabe der Landesrichtlinien über Einzelintegration gewährleistet werden kann und die Finanzierung (Zuschüsse) gesichert ist.
- (3) Die vereinbarten Betreuungszeiten sind verbindlich. Änderungen können nur schriftlichem beantragt werden und gelten ggf. dann ab dem nachfolgenden Monat.
- (4) Für jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in den Kindergarten ein Nachweis über erfolgte Schutzimpfungen vorgelegt werden.
- (5) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Kindergartengebührenordnung an.
- (6) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindergärten nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird. Kinder, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, werden nicht aufgenommen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder den Kindergarten regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr in der Einrichtung eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme im Gebäude des Kindergartens und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden.
- (3) Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Leitung des Kindergartens verpflichtet. In diesen Fällen darf der Kindergarten nur besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (5) Das Fehlen eines Kindes ist unverzüglich der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührenordnung einzuhalten.
- (7) Die Kinder nehmen, nach Mitteilung an die Erziehungsberechtigten, an stattfindenden ärztlichen Reihenuntersuchungen teil, soweit die Erziehungsberechtigten im Einzelfall keine Einwände erheben.

§ 7

Pflichten der Kindergartenleitung

Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindergartenleitung verpflichtet, unverzüglich die Gemeinde und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Leitung des Kindergartens soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Eine zusätzliche Elternversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 25% der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten fordern.
- (2) Die Elternversammlung wählt einen Elternbeirat. Der Elternbeirat besteht je Gruppe aus einem Vertreter und einem Stellvertreter, bei eingruppigen Einrichtungen plus einem weiteren Stellvertreter. Bei mehrgruppigen Einrichtungen wählt der Elternbeirat einen Vorsitzenden. Der Elternbeirat kann von dem Träger und den im Kindergarten pädagogisch tätigen Mitarbeitern Auskunft über den Kindergarten betreffende Fragen verlangen.

§ 9 Versicherungen

Gegen Unfälle in den Kindergärten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindergärten wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11 Abmeldung

(1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung vorzunehmen. Gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

(2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den für das Land Hessen maßgeblichen gesetzlichen Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) erfolgen.

(3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.

(4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kindergartens unzumutbare Belastung bzw. ist das Kind nicht kindergartenfähig, kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindergartenleitung im Benehmen mit dem Gemeindevorstand. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.

(5) Sofern Kinder mehrere Male ununterbrochen oder mehr als vier Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.

§ 12 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in den Kindergarten sowie für die Erhebung der Kindergartenbenutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten;

b) Kindergartenbenutzungsgebühr:

Berechnungsgrundlagen;

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kindergartengesetz (KiGaG), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG).

Die Löschung der Daten erfolgt 2 Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen des Kindergartens durch das Kind.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindergartenordnung außer Kraft.

Weilrod, 18.11.2019

Götz Esser
Bürgermeister